

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend Beseitigung von rechtlichen Barrieren im Freizeit- und Alltagsradverkehr

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung für die Beseitigung von rechtlichen Barrieren im Freizeit- und Alltagsradverkehr einzusetzen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um insbesondere die ganzjährige Nutzung von Kraftwerksbrücken im Einvernehmen mit den Kraftwerksbetreibern für den Radverkehr frei zu geben.

Begründung

Derzeit bestehen im Großraum Linz Barrieren im Radverkehr, insbesondere bei der ganzjährigen Nutzung der Donaukraftwerksbrücken Enns/Abwinden und Ottensheim/Wilhering. Für ein attraktives und leistungsfähiges Radverkehrsnetz ist die Überquerung der natürlichen Grenze Donau – mangels geeigneter Brücken – eine große Herausforderung. Umso wichtiger erscheint es, die vorhandene Infrastruktur unbürokratisch und bestmöglich zu nutzen. Weghalterhaftungsfragen haben bisher eine durchgängige Nutzung der Donaukraftwerksbrücken erschwert, so sind die Brückenübergänge zwischen 31. März und 1. November – unabhängig von der tatsächlichen Witterungslage – für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie für Radfahrerinnen und Radfahrer gesperrt. In den wärmeren Monaten sind die Donauübergänge zwischen 22:00 Uhr am Abend und 06:00 Uhr in der Früh gesperrt.

Die unterzeichnenden Abgeordneten fordern, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Weghalterhaftungsrecht so anzupassen, um auch für den Kraftwerksbetreiber Rechtssicherheit herzustellen und eine ganzjährige Öffnung der Donaukraftwerksbrücken zu ermöglichen.

Linz, am 19. Mai 2015

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)
Schwarz, Hirz, Buchmayr, Wageneder

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Stelzer, Manhal, Alber, Weixelbaumer, Tausch, Langer-Weninger, Weinberger

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Makor, Promberger, Bauer, Weichsler-Hauer

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner

Anmerkungen zur Beilage 1465/2015

Im Rahmen der Dringlichkeitsdebatte wurde die Wortfolge „31. März und 1. November“ im ersten Absatz der Begründung auf „1. November bis 31. März“ richtig gestellt.